

KURZINFORMATION VERSICHERUNGEN

erstellt von Gerald Buchmayer, geschäftsführender Gesellschafter, der PBP Salzburg GmbH



Versicherungsmakler | Versicherungsberater

PBP Salzburg Financial Services GmbH
Münchner Bundesstraße 106 | 5020 Salzburg
Telefon: +43(0)662/43 09 66 | Fax: +43(0)662/42 72 75
office@pbp.at | www.pbp.at
LG Salzburg | FN 345746a
GISA 50117744874

Nachstehende Informationen geben Ihnen einen Überblick über die für Ihre berufliche Tätigkeit zentralen Versicherungen und zeigen mögliche Risiken aus Ihrer Berufs- bzw. Betriebstätigkeit auf. Versichern heißt: die finanziellen Folgen von real bestehendem Risiko auslagern.

Die angeführten versicherten Gefahren stellen einen Auszug dar. Deckungsumfang und Prämien können je Versicherungsunternehmen, Produktvariante und Bedingungen teilweise sehr unterschiedlich ausfallen.

Keine Versicherungssparte ersetzt eine andere, sondern vielmehr lassen sich bei optimaler Kombination Doppelversicherungen und/oder Deckungslücken vermeiden.

Ermitteln Sie Ihren tatsächlichen Bedarf an Versicherungen mit einem unabhängigen Makler, der sich auf den Berufsstand der Ärzte spezialisiert hat und diverse Spezialkonzepte anbieten kann. Nur mit kompetenten Mitarbeitern und durch permanente Marktbeobachtung ist es einem Versicherungsmakler möglich seine Klienten professionell und sachkundig zu beraten.

Der optimale Versicherungsschutz zu einem günstigen Prämien-Leistungsverhältnis lässt sich nur nach Erkennen aller Risiken, die je nach Person und Umfeld anders ausfallen, auswählen.

Die **Ärztammer Salzburg** hat in einigen Versicherungsbereichen Rahmenverträge vereinbart, die Versicherungsschutz zu günstigeren Konditionen bieten als vergleichbare Einzelverträge.

Denken Sie daran, dass Sie in einem Risikoberuf arbeiten und mangelnder Versicherungsschutz Ihre Existenz gefährden kann!

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

HAFTPFLICHT

Die Haftpflichtversicherung schützt Sie vor finanziellen Schadenersatzansprüchen und hat zwei Funktionen:

- ⇒ Bezahlung berechtigter Forderungen
- ⇒ Abwehr unbegründeter Ansprüche

Es handelt sich dabei um eine **zivilrechtliche Haftung**, welche sich in unterschiedlichen Formen von Schadenersatz (meist Schmerzensgeld) des geschädigten Patienten darstellt.

Die Haftpflichtversicherung leistet Schadenersatz bei Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (*Verstöße gegen DSGVO gegen Zusatzprämie versicherbar*).

Mit dieser Versicherung wird den Ärzten ein wesentlicher Teil des Prozessrisikos abgenommen, welches aus den Haftungen und Gefahren der täglichen Arbeit entstehen kann.

Mit der Novelle des Ärztegesetzes 2010 wurde eine gesetzliche Pflichtversicherung mit einer Normierung für alle freiberuflich tätigen Ärzte eingeführt. Das Bestehen einer derartigen Versicherung ist der Standesvertretung vor Aufnahme der Tätigkeit nachzuweisen.

Empfehlenswert sind hohe Versicherungssummen, da Haftpflichtversicherungen nicht wertangepasst werden, Ansprüche aber bis zu 30 Jahre später erfolgen können.

Die Prämienkalkulation richtet sich nach dem Fachgebiet und etwaigen Zusatzdeckungen.

steuerliche Behandlung Prämie ist Betriebsausgabe

RECHTSSCHUTZ

Die Rechtsschutzversicherung übernimmt Ihr Kostenrisiko, das aus Rechtsstreitigkeiten entstehen kann wie zB

- Anwaltskosten
- Gerichtskosten
- Kosten eines Gutachters
- Kosten des Prozessgegners (falls Sie den Rechtsstreit verlieren)

Der Aufbau ist modular, dh es können auch nur Teilbereiche abgesichert werden.

Basisdeckung

beinhaltet meist folgende Bausteine:

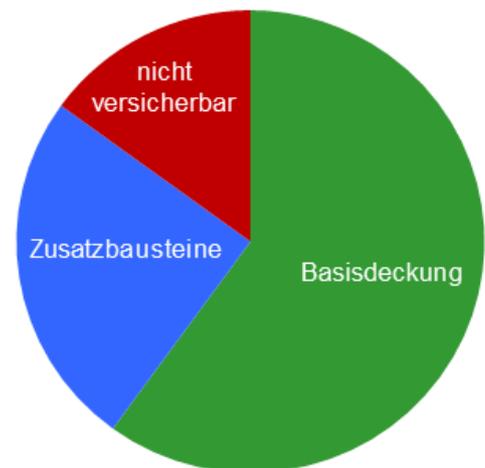
Schadenersatz-, Straf-, Arbeitsgerichts-, Sozialversicherungs-, Beratungs-, Allgemeiner Vertrags-RS inkl. Versicherungsstreitigkeiten im Privatbereich

zusätzliche Deckungen (gegen Mehrprämie)

wie zB: Fahrzeug-, Allgemeiner Vertrags-RS für die Ordination (zB ärztl. Honorare), Grundstückseigentum- und Miet-RS für die Ordination und die selbstgenutzten Wohneinheiten, Erb- und Familien-RS

nicht versicherbar (auch nicht gegen Mehrprämie)

wie zB: Streitigkeiten im Zusammenhang mit Errichtung/Erwerb eines Gebäudes, Akte der Hoheitsverwaltung im Falle von Enteignungen, Grundverkehr-, Raumordnungs- oder Grundbuchsangelegenheiten, Patentrechte u.a.



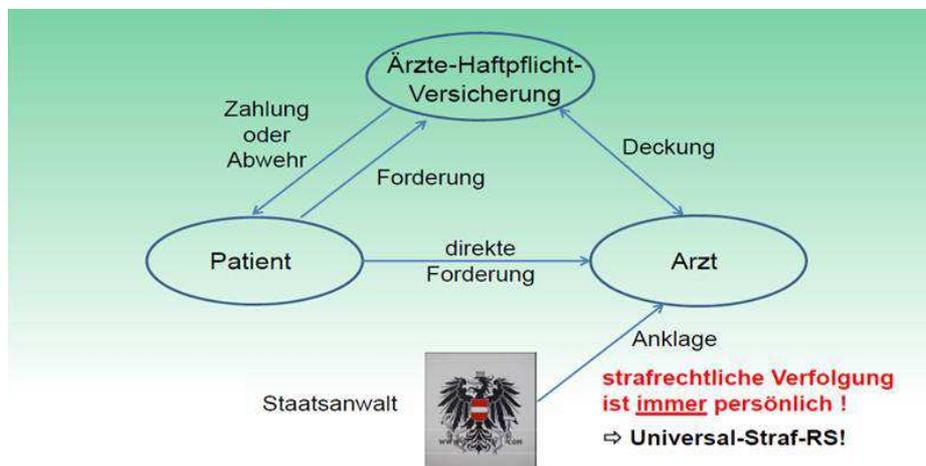
Für zahlreiche Bausteine gelten **Wartezeiten** vereinbart, bevor der Versicherer in einen Schadensfall eintritt.

steuerliche Behandlung Prämie ist Betriebsausgabe

SPEZIAL-STRAF-RECHTSSCHUTZ – „Das strafrechtliche Risiko von Ärzten“

Ein Schadensfall (Kunstfehler) zieht meist zwei Rechtsfolgen nach sich:

1. zivilrechtliche Schadenersatzansprüche des Patienten ⇨ Haftpflicht-Versicherung
2. Einleitung eines behördlichen Strafverfahrens ⇨ Straf-Rechtsschutz



Die Haftpflichtversicherung ist für strafrechtliche Belange nicht zuständig!

Im täglichen Umgang mit Patienten kann es zu Situationen und Vorwürfen kommen, welche strafrechtlich relevant sind wie zB

- fahrlässige Körperverletzung / fahrlässige Tötung
- unterlassene Hilfeleistung
- Abrechnungsbetrug mit den Sozialversicherungsträgern
- ärztliche Sterbehilfe
- etc.

Eine Behandlung ohne die entsprechende Einwilligung des Patienten sowie die (dokumentierte) Aufklärung kann im Zweifel als Körperverletzung anzusehen sein.

Eine strafrechtliche Haftung **trifft immer den Arzt persönlich.**

Patienten und deren Angehörige erstatten immer häufiger Strafanzeigen, um sich in einem zivilrechtlichen Schadenersatzprozess eine bessere Beweissituation zu verschaffen. Daher ist der Ausgang des Strafverfahrens wesentlich und richtungsweisend für das Zivilverfahren.

Der Beistand eines spezialisierten Strafverteidigers ist unverzichtbar und zwar bereits ab dem Vorwurf einer strafbaren Handlung bzw. den ersten Vorerhebungen!

Ihre qualifizierte Strafverteidigung ist nur dann gewährleistet, wenn diese auch finanziert werden kann!

Strafverfahren können sich oft mehrere Jahre durch verschiedene Instanzen ziehen und sind bis zu einem rechtskräftigen Urteil viele Verfahrensschritte nötig.

Falls sich der strafrechtliche Vorwurf im Nachhinein nicht bestätigt, ist ein Ermittlungsverfahren dennoch äußerst unangenehm und mit weit reichenden Auswirkungen verbunden wie zB:

- hohe finanzielle Kosten
- berufliche Existenz und Reputation gefährdet
- Vertrauensverlust bei den Patienten
- psychische Belastung des Betroffenen und seiner Familie etc.

Bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens erhalten Sie **keinen Kostenersatz für Ihre Aufwendungen** (Anwalts- und Gerichtskosten, Kosten von Sachverständigen etc.)!

Konsequenzen bei Verurteilung:

- Geldstrafe (wird nicht vom Versicherer bezahlt)
- evt. Vorstrafe
- evt. Freiheitsstrafe (worst case)

Der Versicherer übernimmt folgende Kosten:

- ⇒ Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden
- ⇒ Rechtsanwalts-, Sachverständigen - und Gerichtskosten
- ⇒ Kosten einer Diversion
- ⇒ Stellung einer Strafkaution
- ⇒ Reisekosten des Rechtsanwaltes zu einem in- und ausländischen Gericht

steuerliche Behandlung Prämie ist Betriebsausgabe

SICHERUNG DES AKTIVEN ARBEITSEINKOMMENS - BERUFSUNFÄHIGKEITSRENTE

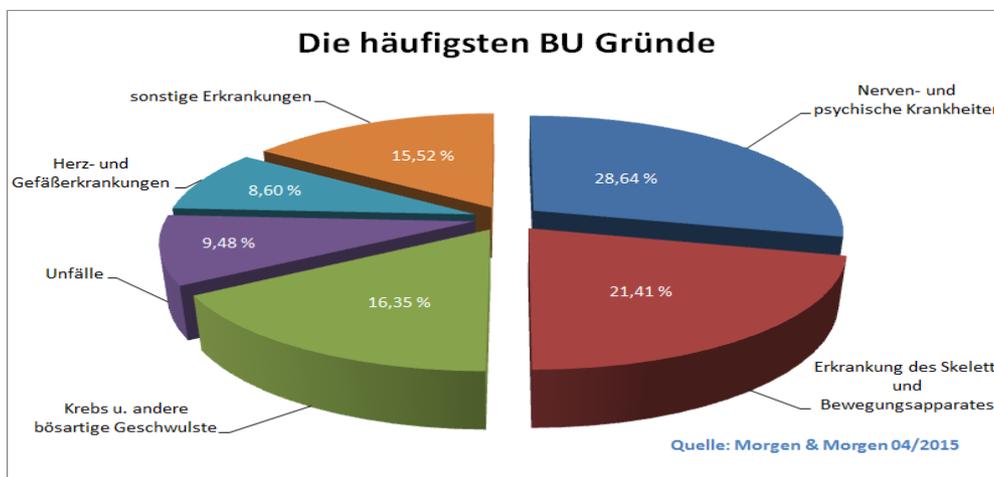
Neben einer Betriebsunterbrechungs-Versicherung ist dies eine der wichtigsten Vorsorgen für freiberuflich Tätige und daher unverzichtbar.

Ihre Arbeitskraft, Ihr Kapital zur Sicherung Ihres Lebensstandards kann durch Krankheit/Unfall teilweise oder sogar gänzlich verloren gehen - doch die laufenden Ausgaben (Rückführung von Krediten, Lebenshaltungskosten etc.) bestehen weiterhin.

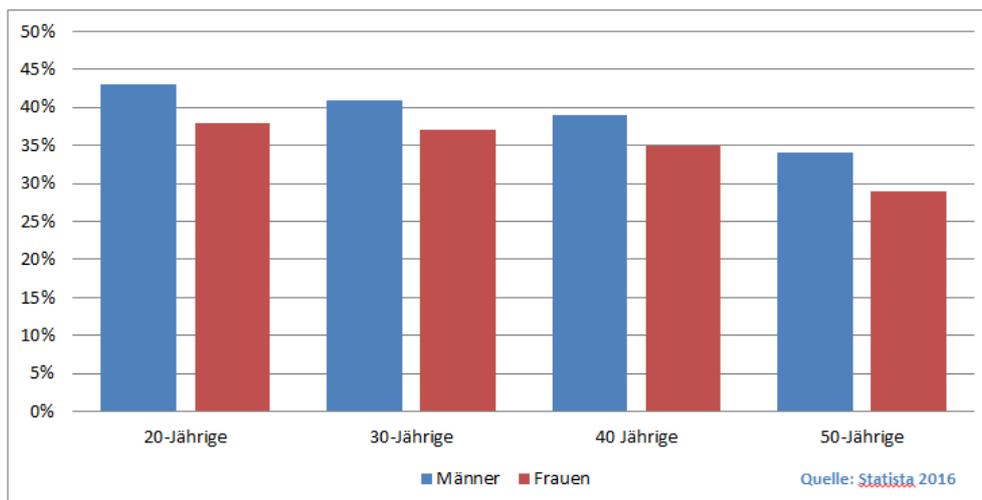
Die gesetzliche, monatliche Berufsunfähigkeitsrente beträgt durchschnittlich € 1.200. Es werden bereits 1/3 aller Pensionen wegen Erwerbs- und Berufsunfähigkeit und davon 50 % an Betroffene unter 55 Jahren gezahlt!

Psychische Erkrankungen, wie das „Burn-Out-Syndrom“ oder Depressionen sind nach neuesten Untersuchungen zunehmend die Ursache für Eintritt von Berufsunfähigkeit.

Definition Berufsunfähigkeit: 50% und auf die Dauer von mindestens 6 Monaten



Wahrscheinlichkeit, bis zur Rente mit 65 berufsunfähig zu werden nach Altersgruppen



Die monatliche Rente und Laufzeit (idealerweise analog dem gesetzlichen Pensionsalter) sind frei wählbar.

Für die Dauer der Berufsunfähigkeit erhalten Sie die vereinbarte monatliche Rente.

steuerliche Behandlung die Prämie ist keine Betriebsausgabe

UNFALL

Die private Unfallvorsorge bietet eine weltweite „Rund-um-die-Uhr-Deckung“ und deckt - im Gegensatz zur gesetzlichen Unfallversicherung - auch Freizeitunfälle. Im Jahr 2017 verletzten sich 784.000 Menschen in Österreich bei Unfällen, davon ca. 75% in der Freizeit.

Erleidet man durch einen Unfall körperliche Schäden und verbleiben auch nach einem Jahr noch dauerhafte Beeinträchtigungen, dann spricht man von Invalidität.

Wie hoch die Leistung der Versicherung ausfällt, richtet sich nach folgenden Faktoren:

- vom ermittelten Invaliditätsgrad
- von der Progression
- von der gewählten Versicherungssumme
- von der Qualität der „Gliedertaxe“

Die Gliedertaxe ist die Grundlage für die Ermittlung der Invalidität durch einen Arzt und legt bestimmte Prozentsätze für den Verlust oder Funktionsverlust von Körperteilen fest.

Entscheidend ist dabei, welchen „Wert“ ein Körperteil im Falle einer dauerhaften Invalidität hat.

Sind für die berufliche Ausübung Teile des Körpers (bei Ärzten: die Finger) von absoluter Wichtigkeit, dann sollte für deren Beeinträchtigungen ein höherer Entschädigungsbetrag zur Verfügung stehen. Daher werden für Ärzte **spezielle „Ärztgliedertaxen“** vereinbart, die bei Invalidität insbesondere für Arme, Hände und einzelne Finger die Vertrags-Höchstleistung vorsehen, anstelle eines nur geringeren Standard-Prozentsatzes davon. Bei vielen Versicherern kommt die Ärztgliedertaxe aber nur bei **völligem Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit** des betroffenen Körperteils zur Anwendung. Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsunfähigkeit werden häufig weit ungünstigere Regelungen herangezogen. Ebenso bei der Mitwirkung von – bekannten oder unbekannt – Vorerkrankungen am Unfall oder an den Unfallfolgen.

Dazu ein Beispiel aus der Praxis:

Ein Chirurg verliert bei einem Unfall das Endglied des Mittelfingers. Der Gutachter stellt eine 30%ige Minderung der Funktionsfähigkeit des Mittelfingers fest. Die spezielle Ärztgliedertaxe kommt aber nicht zur Anwendung, weil kein völliger (Funktions-) Verlust des Fingers eingetreten ist. Der Chirurg erhält somit nur 30% von der „normalen Gliedertaxe“ für den Mittelfinger und dies sind üblicherweise in einer Standardvereinbarung nur 5%. In Zahlen würde das folgendes bedeuten: bei einer für Ärzte als unterer Standard anzusehenden Versicherungssumme von € 200.000 erhält der Chirurg daher 30% von 5% im ungünstigen aber häufigen Fall nur € 3.000. Im Unterschied dazu erhält er bei optimaler Vereinbarung mit einer „echten“ Ärztgliedertaxe 30% von der Ärztgliedertaxe, die für den Mittelfinger 100% vorsieht (auch bei Teilverlust), dh 30% von € 200.000, somit € 60.000.

versicherbare Risiken

- ⇒ dauernde Invalidität
- ⇒ Heil- Berge- und Unfallkosten
- ⇒ Unfalltod
- ⇒ Unfallrente

steuerliche Behandlung

die Prämie sollte nicht als Betriebsausgabe abgesetzt werden, da die Versicherungsentschädigung sonst als Betriebsgewinn zu versteuern wäre.